

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens
zur Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinien:
Kompressionsverband/-strümpfe

Vom 22. Januar 2009

1 Rechtsgrundlagen

Die Häusliche Krankenpflege-Richtlinien (HKP-Richtlinien) nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V werden vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Sicherung der ärztlichen Versorgung beschlossen. Sie dienen der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit häuslicher Krankenpflege. Als Anlage ist den HKP-Richtlinien ein Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) beigefügt.

Vor Entscheidungen des G-BA ist nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 und Abs. 7 S. 2 SGB V dem in § 132a Abs. 1 S. 1 SGB V bezeichneten Kreis der Spitzenorganisationen der Pflegedienste und nach § 91 Abs. 5 SGB V der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der geplanten Richtlinienänderung gegeben. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen soll mindestens 4 Wochen betragen (§ 33 Abs. 1 Verfahrensordnung des G-BA (VerfO)). Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

2 Eckpunkte der Entscheidung

Das Anlegen eines Kompressionsverbandes im Sinne der Nr. 31 des Leistungsverzeichnisses gehört unabhängig davon zur Behandlungspflege, welche Kompressionsstärke durch den Verband erreicht werden soll. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass das Anlegen eines Kompressionsverbandes nur als subsidiäre Leistung in Betracht kommt, wenn das Anlegen von Kompressionsstrümpfen (gleich welcher Kompressionsklasse) aus anatomischen Gründen im Einzelfall nicht statthaft ist.

Diese Rechtslage lässt sich zwar durchaus aus der bisherigen Richtlinienfassung erkennen. Gleichwohl ist eine Regelungsstruktur zu bevorzugen, die von vornherein Klarheit für die Richtlinienanwender schafft. Diese war angesichts einer eingegangenen anwaltlichen Anfrage nicht hinreichend gegeben. Gleiches gilt vor dem Hintergrund, dass in Nr. 4 des Leistungsverzeichnisses als Leistung der Grundpflege das An- und Ausziehen von konfektionierten, teilkonfektionierten und maßgefertigten Bandagen aufgeführt ist und damit der unrichtige Gesamteindruck entstehen könnte, Kompressionsverbände mit geringerer Stärken könnten ebenso der Grundpflege zugerechnet werden.

Eine entsprechende Klarstellung erfolgt dadurch, dass in Nr. 31 des Leistungsverzeichnisses das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen nicht nur durch Schrägstrich sondern durch die Aufnahme in einen eigenen Spiegelstrich vom Anlegen eines Kompressionsverbandes abgegrenzt wird.

Die derzeitige Formulierung „Anlegen eines Kompressionsverbandes“ führte darüber hinaus zu Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Vergütung der Abnahme eines Kompressionsverbandes. Deshalb wird nunmehr auch das Abnehmen des Kompressionsverbandes unter den in der Bemerkungsspalte genannten Voraussetzungen als Maßnahme der Häuslichen Krankenpflege aufgeführt.

3 Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA HKP	11.06.2008	Verordnungsfähigkeit von Kompressionsstrümpfen und -verbänden
UA Veranlasste Leistungen	21.10.2008	Redaktionelle und inhaltliche Überarbeitung der HKP-Richtlinien
UA Veranlasste Leistungen	10.12.2008	Beschlussentwurf zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens vor Änderung der HKP-Richtlinien
G-BA	22.01.2009	Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens: Kompressionsverband/-strümpfe (Nr. 31)

Siegburg, den 22. Januar 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess